

Merkblatt selbstständig erwerbstätige Personen Drittstaaten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) regelt den Aufenthalt von Ausländer aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

2. Voraussetzungen

2.1. Gesamtwirtschaftliches Interesse

Eine Bewilligungserteilung zwecks Neuansiedlung ist möglich, sofern die geplante selbstständige Geschäftstätigkeit nachhaltig positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt Schweiz hat. Von einem nachhaltigen Nutzen für den Arbeitsmarkt Schweiz kann gesprochen werden, wenn das neue Unternehmen oder die selbstständig erwerbstätige Person zur branchenspezifischen Diversifikation der regionalen Wirtschaft beiträgt, mehrere Arbeitsplätze für Einheimische erhält oder schafft, erhebliche Investitionen tätigt und neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert.

2.2. Erfüllung der finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen/Existenzgrundlage

Mit der vorgesehenen Selbstständigkeit muss voraussichtlich so viel Einkommen erzielt werden können, um die im Betrieb anfallenden Kosten sowie die Lebenshaltungskosten zu decken.

2.3. Erfüllung der Voraussetzungen nach den Artikeln 20 und 23 bis 25 AIG

a. Kontingente Art. 20 AIG

Es bestehen jährliche Höchstzahlen bzw. Kontingente

b. Persönliche Voraussetzungen Art. 23 AIG

Für Personen aus Drittstaaten werden Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur erteilt, wenn es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Unter Umständen kann davon aber abgesehen werden; dann wenn z.B. Investoren oder Unternehmer neue Arbeitsplätze schaffen.

c. Wohnung Art. 24 AIG

Der Gesuchsteller muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuch B1
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregistrauszug (nicht älter als 3 Monate), sofern nicht bereits mit dem Visumantrag eingereicht
- Tabellarischer Lebenslauf (CV)
- Qualifikationsnachweis wie Diplome und Arbeitszeugnisse
- Angaben über organisatorische oder andere Verbindungen zu Unternehmungen in der Schweiz
- Gründungsurkunde/Eintrag Handelsregister, sofern zutreffend
- Ausführliche Begründung des Gesuches mit Angaben zum Betrieb, Organisation, Projektbeschreibung
- Businessplan über mindestens drei Jahre mit Angaben über:
 - vorgesehene Aktivitäten;
 - Marktchancen (Hinweis auf branchenspezifische Markt-/Konkurrenzsituation);
 - Entwicklung der personellen Kapazitäten (Schaffung von Arbeitsplätzen, quantitativ und qualitativ);
 - finanzielle Auswirkungen (geplante Investitionen, Umsätze, Erträge Finanzplanung, Budget, Erfolgsrechnung);
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Vollmacht (Bei Vertretung durch Drittperson)

4. Visumpflicht

Gesuchsteller aus Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang haben sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).
 Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
 Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.